

S a t z u n g

des Kirchbau- und Fördervereins St. Jakobi e.V. in Goslar in der Fassung vom 26.10.2021

Abschnitt I - Allgemeine Grundlagen

Artikel 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein nennt sich „Kirchbau- und Förderverein St. Jakobi e.V. in Goslar“ und wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Goslar und ist unter der Nr. VR 110098 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Artikel 2 - Vereinsziele und Neutralitätsgebot

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von kirchlichen Zwecken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Unterhaltung und Instandsetzung der Kirche St. Jakobi (Innenstadt) einschließlich der zur Kirchengemeinde gehörenden Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke,
 - die Pflege, Instandhaltung und bedarfsorientierte Erneuerung der Innenausstattungen bei den vorgenannten Einrichtungen,
 - die Förderung von kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken des Kirchortes St. Jakobi innerhalb der Kirchengemeinde St. Jakobus d. Ältere,
 - Informationen über die Geschichte der Gemeinde, der Kirchen und ihrer Kunstgegenstände sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen.
3. Der Verein ist unabhängig und politisch neutral, mit ausschließlich ideeller Zielsetzung. Er darf nur dann und nur solange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie seine Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.

Artikel 3 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke werden finanzielle Mittel aus den Beitragseinnahmen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit kann Auslagenersatz geleistet werden.

Abschnitt II - Vereinsorgane und ihre Aufgaben

Artikel 4 - Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind. Sie ist einmal jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer (bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich),
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit,
 - Satzungsänderungen und
 - die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie sind gleichzeitig antragsberechtigt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies beschließt oder
 - mindesten 20 % der Mitglieder des Vereins durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Vorstand zu richten.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag postalisch oder elektronisch durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
5. Wahlen, geplante Satzungsänderungen sowie Änderungen des Mitgliedsbeitrages sind in der Tagesordnung ausdrücklich bekannt zu geben.
6. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 BGB. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nur gegeben, wenn ein Drittel der erschienenen Versammlungsteilnehmer anwesend ist. Initiativanträge bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderungen des Mitgliedsbeitrages und zur Auflösung des Vereins können nach Initiativanträgen nicht gefasst werden.
7. Jede Versammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Nach Eröffnung der Versammlung und Abstimmung über die Tagesordnung ist die Versammlungsleitung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Versammlung.

8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist unparteiisch zu führen, darf nur berichten, nicht kommentieren und ist vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - den Beginn und das Ende der Versammlung,
 - das Teilnehmerverzeichnis bei der Eröffnung,
 - den Wortlaut der Anträge und die Namen der Antragsteller,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - das genaue Ergebnis der Abstimmungen.
10. Protokolle sind den Versammlungsteilnehmern durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Kenntnis zu bringen und der betreffende Ort bei der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
11. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls. Solche Einsprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch berechtigt, so kann der Protokollführer in Einvernehmen mit dem Versammlungsleiter Änderungen des Protokolls vornehmen. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.

Artikel 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer*in und
 - der/dem Schatzmeister*in.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, die jeder für sich allein vertretungsbefugt sind. Letzterer wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.
5. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand weitere Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Zu Sitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert. Er leitet die Sitzungen.
7. Wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes bei einer Mitgliederversammlung keine Nachwahl durchgeführt, kann die freiwerdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die kommissarische Amtszeit endet spätestens mit der des Vorstandes.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 7 - Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und juristischen Personen erworben werden. Das Aufnahmebegehren ist auf einem unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht geschäftsfähigen Personen ist die zusätzliche Unterschrift eines bzw. einer Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und erfolgt entweder rückwirkend zum 1. Januar des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
4. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Artikel 8 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch eine schriftlich abgefasste Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die jederzeit erfolgen kann,
 - durch Ausschluss oder
 - wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nach wiederholter Mahnung nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres entrichtet wurde.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jedwede Ansprüche gegenüber dem Verein.

Artikel 9 - Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt, wenn
 - Umstände bekannt wurden, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten oder
 - es schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder der Satzung vorsätzlich entgegenhandelt und
 - der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist.
2. Werden einen Ausschluss rechtfertigende Tatsachen bekannt, leitet der Vorstand ein Ausschlussverfahren ein. Er bestimmt zur Anhörung des Betroffenen und zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen einen Untersuchungsführer.
3. Auf der Grundlage des schriftlichen Untersuchungsberichtes des Untersuchungsführers ist die Entscheidung des Vorstandes endgültig. Diese ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten

Artikel 10 – Mitgliedsbeitrag

1. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag im Voraus zum 1. Januar fällig. Bei Neuaufnahmen ist er unabhängig vom Eintrittsdatum für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Eine Rückerstattung beim Ausscheiden oder Ausschluss des Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Haushaltsführung, Haushaltsplan

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Haushaltsführung des Vereins gelten die Grundsätze des allgemeinen Haushaltsrechts. In allen finanziellen Angelegenheiten ist der/die Schatzmeister*in zu beteiligen. Das Vereinsvermögen ist bei Geldinstituten anzulegen, wobei der Bargeldbestand 200 Euro nicht übersteigen soll.
2. Der/die Schatzmeister*in stellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
3. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und der Amtszeit des Vorstandes ist Rechnung zu legen, die durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer abzunehmen ist.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 12 - Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn eine gemäß Artikel 5 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 26.10.2021. mit 8 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltung von 8 stimmberechtigten Mitgliedern gefunden.

Sie tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig, am, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.12.2004 außer Kraft.

Übergangsvorschrift:

Sollten während des Eintragungsverfahrens von Seiten des Vereinsregisters Änderungen notwendig werden, die nicht von inhaltlich-substantieller (z.B. Vereinszweck, Organe, Zuständigkeiten bzw. Vertretungsbefugnis), sondern lediglich von redaktioneller Bedeutung sind, wird der Vorstand ermächtigt, diese selbstständig zu ändern bzw. in die Satzung einzuarbeiten bzw. zu korrigieren.

Gleiches gilt für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt.